

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, wird ein gemeinsamer Rahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen vorgeschrieben und ein verbindliches Unionsziel für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoenergieverbrauch der Union für 2030 festgelegt. Dabei werden u.a. auch Kriterien für die Nachhaltigkeit und für Treibhausgaseinsparungen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe normiert.

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 ist eine Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG, die bereits mehrfach erheblich geändert worden ist.

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 enthält in Art. 29 Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für die Treibhausgaseinsparungen, die erfüllt werden müssen, damit Energie aus Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen für den Beitrag zum Unionsziel und für die Möglichkeit der finanziellen Förderung berücksichtigt werden kann. Art. 30 regelt die Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für die Treibhausgaseinsparungen im Rahmen von nationalen Systemen oder freiwilligen Zertifizierungssystemen unter Verwendung von Massenbilanzsystemen. Art. 31 normiert die verschiedenen Möglichkeiten der Berechnung des Beitrags von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen zum Treibhauseffekt.

Im Unterschied zur Vorgängerrichtlinie 2009/28/EG berücksichtigt die Richtlinie 2018/2001/EU nun auch erstmals neben Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen auch Biomasse-Brennstoffe aus landwirtschaftlicher Biomasse sowie solche aus forstwirtschaftlicher Biomasse.

Es besteht daher das Erfordernis, die Richtlinie (EU) 2018/2001 in Bezug auf die Erweiterung der Nachhaltigkeitsanforderungen für landwirtschaftliche Biomasse umzusetzen. Die nationale Umsetzung der betreffenden Richtlinie in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien landwirtschaftlicher Ausgangsstoffe erfolgt derzeit durch die Verordnung über landwirtschaftliche Ausgangsstoffe für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe (Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung – NLAV, BGBl. II Nr. 124/2018). Die nationale Umsetzung in Bezug auf Biomasse-Brennstoffen aus forstwirtschaftlicher Biomasse erfolgt aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht auf Grundlage des Marktordnungsgesetzes im Rahmen dieser Verordnungsänderung. Mit der NLAV und dem vorliegenden Entwurf zur Änderung der NLAV wird auf Basis des Marktordnungsgesetzes 2007 – MOG 2007, BGBl. I Nr. 55/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, lediglich das Inverkehrbringen von landwirtschaftlichen Rohstoffen zur nachhaltigen Biokraftstoffherzeugung und Erzeugung von flüssigen Biobrennstoffen sowie Biomasse-Brennstoffen geregelt. Maßnahmen hingegen, die die Produktion und das Inverkehrbringen von nachhaltigen Biokraftstoffen selbst betreffen, werden im Rahmen der Kraftstoffverordnung 2012, BGBl. II Nr. 398/2012, erlassen.

Der Einsatz von Biokraftstoffen stellt eine wichtige Maßnahme zum Klimaschutz im Sektor Verkehr dar. Biokraftstoffe wie Biodiesel, Pflanzenöl, Bioethanol und Biogas sollen nicht nur verstärkt zum Einsatz kommen, sondern müssen auch aus landwirtschaftlichen Rohstoffen hergestellt werden, die nachhaltig produziert wurden. Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 werden Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe festgelegt, um sicherzustellen, dass durch den Anbau landwirtschaftlicher Ausgangsstoffe keine Flächen mit hoher biologischer Vielfalt zerstört werden. Gemäß der Richtlinie ist ein Nachweis der Nachhaltigkeit der Rohstoffe sowohl für die Erreichung der nationalen Ziele als auch für die Förderung erneuerbarer Energien erforderlich.

Da die inhaltlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeit bereits durch die Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgegeben sind, müssen in der nationalen Umsetzung vor allem die Verpflichtungen der Wirtschaftsteilnehmer und die Regelungen zur Kontrolle der EU-Vorgaben festgelegt werden. Dies erfolgt bereits im Rahmen der NLAV. Die nationale Umsetzung in Bezug auf die überarbeiteten Bestimmungen der Richtlinie beinhaltet im Wesentlichen Folgendes:

- Erweiterung der Anforderungen an die Nachhaltigkeit für Biomasse-Brennstoffe;
- Anpassung der Begriffsbestimmungen und Nachhaltigkeitsanforderungen an die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001;
- Weiterführung der Agrarmarkt Austria als Zertifizierungssystem im Sinne des von der Kommission geprüften nationalen Systems für landwirtschaftliche Ausgangsstoffe, die in Österreich erzeugt

werden (Austrian Agricultural Certification Scheme – AACS, Durchführungsbeschluss EU 2016/708 vom 11.5. 2016);

- Aufnahme von Bestimmungen betreffend private Zertifizierungssysteme und Zertifizierungsstellen sowie die Überwachung deren Arbeitsweise durch eine nationale Behörde;
- Kontrollsystem zur Einhaltung bestimmter Anforderungen und Standards für Reststoffe (zum Beispiel Stroh) von landwirtschaftlichen Flächen, sowie
- Regelung betreffend Aufzeichnung von Daten gemäß Vorgaben des Art. 30 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bestimmung nimmt Bezug auf die unionsrechtlichen Vorschriften. Die Änderungen in Absatz 1 und 2 betreffen die Zitierung der bezug habenden Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie die Erweiterung der Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen bei landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen für die Herstellung von Biomasse- Brennstoffen. Die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Kraft- oder Brennstoffen selbst sind vom Anwendungsbereich nicht erfasst. Dieser Bereich wird im Rahmen der Kraftstoffverordnung umgesetzt. Aus diesem Grund ist Z 4 zu streichen.

Zu § 2:

§ 2 setzt die wichtigsten, hier relevanten Begriffe der Richtlinie (EU) 2018/2001 um. Die Begriffsbestimmungen wurden der Richtlinie (EU) 2018/2001 direkt oder leicht angepasst im Sinne einer besseren Verständlichkeit für die Wirtschaftsteilnehmer entnommen. Zudem werden in Z 14 und Z 15 die Begriffe „Zertifizierungssystem“ und „Zertifizierungsstellen“ definiert, um in Hinblick auf die jeweiligen Anforderungen und Verpflichtungen eine klare Abgrenzung zu ermöglichen.

Zu § 3:

§ 3 legt die Aufgaben der AMA als Systembetreiberin des seitens der Kommission anerkannten nationalen Zertifizierungssystems fest. Z 5 bezieht sich auf Art. 30 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und sieht neu eine Aufzeichnungspflicht von Informationen der Unternehmen betreffend die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen vor.

Zu § 3a:

Die neuen §§ 3 a, 3 b sowie 11 a betreffen die Aufnahme von Bestimmungen hinsichtlich Aufgaben und Tätigkeiten von Zertifizierungsstellen im Rahmen freiwilliger Zertifizierungssysteme sowie die Überwachung deren Arbeitsweise durch eine nationale Behörde.

Grundsätzlich baut die nationale Umsetzung betreffend die Zertifizierung der Nachhaltigkeit für landwirtschaftliche Ausgangsstoffe auf dem nationalen Zertifizierungssystem AACS der AMA auf. Dies bedeutet jedoch kein „Monopol“ hinsichtlich der Zertifizierung in Österreich. Auch sogenannte freiwillige Systeme, die seitens der Kommission anerkannt sind und ihren Sitz in einem MS haben, können in Ö Zertifizierungen vornehmen. Zertifikate werden im Rahmen der Zertifizierungsprozesse freiwilliger Systeme von Zertifizierungsstellen ausgestellt.) Die näheren Details betreffend freiwillige Zertifizierungssysteme sind in der Durchführungsverordnung (EU) xxx/2021 über Regeln zur Überprüfung der Nachhaltigkeit und der Kriterien zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und der Kriterien für geringe indirekte Landnutzung geregelt.

Mit § 3 a wird die rechtliche Grundlage für die Registrierung der Zertifizierungsstellen bei der nationalen Behörde geschaffen. Eine registrierung ist erforderlich, wenn Zertifizierungsstellen Zertifikate für Unternehmen mit Sitz im Inland ausstellen und Unternehmen und Betriebe mit Sitz im Inland kontrollieren. Dies bedeutet somit, dass auch Zertifizierungsstellen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland eine Registrierung bei der nationalen Behörde benötigen. Allerdings sind die Aufgaben und Befugnisse der Behörde unterschiedlich, je nachdem ob sich der Sitz der Zertifizierungsstelle im Inland befindet oder nicht.

Zu § 3b:

Zertifizierungsstellen stellen Unternehmen bei Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für die Treibhausgaseinsparung Zertifikate im Rahmen freiwilliger Zertifizierungssysteme mit Sitz in einem anderen MS, wenn diese auch in Österreich operativ tätig sind, aus. Die Arbeitsweise der Zertifizierungsstellen ist seitens einer Behörde zu überwachen. Diese Bestimmung wurde mit der RL in Art. 30 Abs. 9 neu verankert. Daher sind spezifische Bestimmungen betreffend Zertifizierungsstellen und diesbezügliche Aufgaben in die NLA aufzunehmen. Dies betrifft die Kontrolltätigkeit (Abs. 2), das

Führen entsprechender Verzeichnisse jener Unternehmen, denen Zertifikate ausgestellt wurden (Abs. 5) sowie die Übermittlung von Unterlagen und Informationen (Abs. 6 und 7).

Zu § 4:

§ 4 normiert Nachhaltigkeitsanforderungen für die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe. Damit werden die in Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Nachhaltigkeitskriterien für in Österreich produzierte landwirtschaftliche Rohstoffe umgesetzt. Abs. 2 enthält Regelungen betreffend den Status einer Fläche im Jahr 2008. Die Änderungen betreffen neben Anpassungen an Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 die Einführung eines wirksamen Kontrollsystems für aus Reststoffen, die von landwirtschaftlichen Flächen stammen, hergestellten Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen. (Abs. 6 neu). Mit dem Verweis auf die Konditionalität bzw. den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand der Flächen (GLÖZ) im Rahmen der GAP ausreichend ist wird auf ein etabliertes Instrument v.a. hinsichtlich der wirksamen Kontrolle (InVeKoS) durch die AMA auf landwirtschaftlichen Betrieben zurückgegriffen. Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 29 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Zu § 5:

Die Änderungen betreffen Anpassungen an die Richtlinie (EU) 2018/2001 und in Abs. 2 Z 3 eine nähere Präzisierung der Anerkennung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien für Ausgangsstoffe aus Drittländern.

Zu § 7:

Die Änderungen betreffen Anpassungen an Art. 30 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 bezüglich die Verwendung eines Massenbilanzsystems, wobei der Text der o.g. Bestimmung (Art. 30 Abs. 1 lit. a bis d) nunmehr nahezu wortwörtlich übernommen wird.

Zu § 8:

Verweis auf Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Zu § 9:

In § 9 wurde neu Abs. 3 aufgenommen. Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 28 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Zu § 10:

In Abs. 3 wurde hinsichtlich des Kontrollsatzes der AMA von 3 % der beim AACS registrierten Betriebe das Wort „mindestens“ eingefügt. Diese Bestimmung richtet sich ausschließlich an die AMA als Systembetreiberin.

Zu § 11:

Verweis auf die Richtlinie (EU) 2018/2001.

Zu § 11a:

Die Bestimmung ist neu und dient der Umsetzung von Art. 30 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Zuständige Behörde für die Registrierung und Überwachung der Zertifizierungsstellen gemäß §3a und § 3b ist die AMA. Die Arbeitsweise der Zertifizierungsstellen ist seitens einer Behörde zu überwachen. Daher sind spezifische Bestimmungen betreffend Behördentätigkeiten in die NLAV aufzunehmen. Die Überwachung der Arbeitsweise beinhaltet die formalen Erfordernisse betreffend die Tätigkeiten der Zertifizierungsstellen, nicht jedoch Vorgänge in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zertifizierung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe.

Das AACS der AMA als nationales System unterliegt nicht der Kontrolle durch die Behörde, da es gewissermaßen ein staatliches, per nationaler Verordnung und durch Beschluss der EK eingerichtetes System ist.

Die AMA ist Betreiberin des nationalen Systems AACS, daher muss Behördenfunktion strukturell völlig getrennt von AACS stattfinden. Die „Behördenfunktion“ der AMA wird somit nicht das AACS mitumfassen. Daher kommt es zu keiner Konfliktsituation auf Grund einer entsprechender Trennung innerhalb der Organisation. Der Vorteil dieser Lösung liegt in der umfassenden Kompetenz der AMA im Rahmen der Verwaltung und Vollziehung landwirtschaftsrechtlicher Agenden und deren Kontroll- und Prüftätigkeiten.

Zu § 12:

Abs. 1 und 2 richten sich an die AMA als Systembetreiberin des AACS.

Der neue Abs. 3 regelt den Kostenersatz für bestimmte Tätigkeiten der Behörde im Rahmen der Tätigkeit gemäß § 11 a (Überwachung der Arbeitsweise der Zertifizierungsstellen).

Zu § 12a:

Diese Bestimmung betreffend personenbezogene Bezeichnungen wird neu in die NLAV aufgenommen.